

1. Geltungsbereich

1.1. Die Vorschriften der nachfolgenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" werden Bestandteil des zwischen der Firma Semmler GmbH (nachfolgend auch: "wir" oder "uns") und dem Kunden (im folgenden: "Kunde") geschlossenen Vertrages, sofern der Kunde Unternehmer ist. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten schriftlich ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.

1.2. Änderungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge werden wir den Kunden bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Änderung absenden.

1.3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferungen des Kunden vorbehaltlos ausführen.

1.4. Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen.

1.5. Diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten auch für alle zukünftigen Geschäfts zwischen uns und dem Kunden, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" bedarf.

2. Angebot und Annahme

2.1. Vereinbarte Preise gelten, falls nicht etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist, ab unserem jeweiligen Auslieferungslager, ohne Mehrwertsteuer und sonstige Nebenkosten, die nicht zum reinen Warenwert gehören und üblicherweise getrennt ausgewiesen werden. Ein Angebot hat vom Tage des Ausgangs ab 30 Tage Gültigkeit.

2.2. Der Umfang der Lieferpflicht sowie die geschuldete Beschaffenheit der Ware nach Art und Menge ergeben sich ausschließlich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der vereinbarten Bestellungen nach Art und Menge sowie den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

2.3. Abbildungen, Beschreibungen, Maß- oder Gewichtsangaben in Prospekten oder ähnliche Angaben sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich oder schriftlich von uns als verbindlich bezeichnet worden sind.

3. Lieferung/Lieferzeit/Behinderung

3.1. Die Liefertermine ergeben sich ausschließlich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien.

3.2. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Dies gilt auch hinsichtlich der Einsatzstoffe, die wir zur Herstellung unserer Waren benötigen, inkl. technischer Geräte. Sollten wir von unserem Lieferanten nicht beliefert werden, ohne dass wir dies zu vertreten haben, so sind sowohl wir, wie auch der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.3. Wir sind im zumutbaren Umfang zur Teillieferung berechtigt.

3.4. Übliche Mengenabweichungen, insbesondere aufgrund der Verkaufseinheiten, werden vom Kunden akzeptiert.

3.5. Bei der Überschreitung eines vereinbarten Liefertermins ist der Kunde berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Ist die Lieferung innerhalb dieser Frist nicht erfolgt, ist der Kunde berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, letzteres, sofern wir die Überschreitung zu vertreten haben. Vor Ablauf der Frist ist der Kunde nicht berechtigt, Rechte daraus herzuleiten, wenn wir vorübergehend zur Lieferung nicht in der Lage sind.

3.6. Im Falle höherer Gewalt, Streiksperrung im angemessenen Umfang oder ungunstigen Witterungsverhältnissen verlängern sich die Liefertermine nach Ziff. 3.1. und Nachfristen nach Ziff. 3.5 um die Dauer der Behinderung, wenn wir an einer rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtungen unverschuldet gehindert sind. Gleiches gilt auch für sonstige Umstände, durch die uns die Einhaltung der Lieferfristen unverschuldet vorübergehend unmöglich wird.

4. Versand/Gefahrübergang

4.1. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.

4.2. Mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer od. die sonst zur Ausführung der Sendung bestimmte Person geht die Gefahr - auch bei fob-, cif- oder ähnlichen Versandklauseln - auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn die Ausgansfracht von uns getragen wird. Ist die Ware als versandbereit gemeldet und verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten und Gefahr des Kunden alle zur Erhaltung der Ware als geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, oder nimmt der Kunde Lieferungen nicht rechtzeitig ab, so geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Wir sind dann berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden freihändig zu verkaufen u. die so fortige Zahlung des Kaufpreises zu verlangen; stattdessen können wir nach Ablauf des Nachfrist auch vom Vertrage zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

5. Zahlungsbedingungen/Verzug

5.1. Unsere Zahlungsansprüche sind fällig bei Lieferung.

5.2. Leistet der Kunde keine Zahlungen, kommt der Kunde spätestens 30 Kalendertage nach Zugang der Rechnung mit der Zahlungspflicht in Verzug. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir unbeschadet weitergehende Ansprüche berechtigt, ohne Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu fordern. Können wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Kunde ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5.3. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder verschlechtert sich die Vermögenslage des Kunden wesentlich, sind wir berechtigt, nach ausstehende Lieferungen zurückzuhalten oder nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheiten auszuführen. Danach können wir verlangen, dass unsere noch nicht bezahlte Ware vom Kunden auf seine Kosten unverzüglich herausgegeben wird.

5.4. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche von uns anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5.5. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgen nur zahlungshalber, die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Kunde. Nach Annahme der Wechsel sind wir berechtigt, diese zurückzugeben, falls deren Annahme von der Landeszentralbank verweigert wird.

5.6. Soweit eine umsatzsteuerfreie Lieferung oder Leistung in Betracht kommt, ist der Kunde verpflichtet, die erforderlichen Nachweise zu erbringen bzw. an deren Erbringung mitzuwirken. Für innergemeinschaftliche Leistungen nach den Vorschriften des UStG hat der Besteller seine USt-Ident-Nummer mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.

5.7. Wird die Umsatzsteuerfreiheit vom Finanzamt nicht anerkannt, so hat der Besteller uns von der Umsatzsteuer, von Zinsen, von Säumniszuschlägen und sonstigen Nebenkosten freizustellen bzw. an uns zu zahlen, es sei denn, dass die Nichtanerkennung von uns zu vertreten ist. Zur Einlegung von Rechtsbehelfen sind wir auf Verlangen des Bestellers nur verpflichtet, wenn dieser neben der Freistellung nach vorstehendem Ansatz einen angemessenen Kostenvorschuss für das Rechtsbehelfsverfahren leistet.

6. Import- und Exportgeschäfte

Import- und Exportgeschäfte werden unter der aufschiebenden Bedingung etwaig erforderlicher behördlicher Genehmigungen getätigt.

7. Gewährleistung

7.1. Wir leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung.

7.2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.

7.3. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden bei Fehlschlagen der Nacherfüllung lediglich das Rücktrittsrecht zu.

7.4. Der Kunde muss uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen, so gilt die Ware als genehmigt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

7.5. Den Kunden trifft die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

7.6. Unbeschadet der Regelung nach 7.5 sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, sofern der Kunde eine Plombierung der Vertragsgegenstände aufgehoben hat.

7.7. Wählt der Kunde wegen Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

7.8. Für den Kunden beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziff. 7.4. dieser Bestimmung).

7.9. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montage- oder Bedienungsanleitung oder eine mangelhafte technische Beschreibung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montage- oder Bedienungsanleitung bzw. technische Beschreibung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montageanleitung entgegensteht.

7.10. Die Vorschrift des § 377 HGB bleibt unberührt.

8. Haftung

8.1. Haften wir aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, gilt folgendes:

8.2. Die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit durch unsere gesetzlichen Vertreter, unserer Mitarbeiter und unserer Erfüllungsgehilfen besteht nur bei Verzug oder Unmöglichkeit oder Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

8.3. Die Haftung nach Ziff. 8.2. ist auf dem voraussehbaren typischen Schaden (vertragstypischer Durchschnittsschaden) begrenzt.

8.4. Die Haftungsbeschränkungen nach 8.2 und 8.3 gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter, unsere Mitarbeiter und unsere Erfüllungsgehilfen.

8.5. Unsere gesetzliche Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, arglistiges Verschweigen eines Mangels sowie eine etwaige verschuldensunabhängige Haftung (bspw. nach dem Produkthaftungsgesetz) bleibt von den Regelungen nach 8.2 und 8.3 unberührt. Ebenso bleibt auch eine Haftung aus einer etwaigen Übernahme einer Garantie, wegen Verzögerung der Leistung und das Rechts des Kunden, sich vom Vertrag zu lösen, unberührt.

9. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte

9.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Liefervertrag mit dem Kunden vor.

9.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach Rücktritt vom Vertrag die Herausgabe der Vorbehaltsware oder die Abtretung von Herausgabeansprüchen des Kunden gegenüber Dritten zu verlangen.

9.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.

9.4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

9.5. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) sicherungshalber ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Weiterverarbeitung verkauft worden ist. Wir nehmen diese Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt; unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder keine Zahlungseinstellung des Kunden vorliegt. Entfällt die Verpflichtung zur Nichteinziehung, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

9.6. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für uns vor, ohne dass uns darauf Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen steht uns die dabei entstehende Miteigentumsanteile an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung und Verbindung zu. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind wir uns mit den Kunden darüber einig, dass der Kunde uns im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeitenden bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

9.7. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.

9.8. Zur Sicherung unserer Forderung tritt der Kunde alle ihm gegenüber Dritten zustehenden Forderungen einschließlich Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Forderungen ab, die durch Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen, also insbesondere auch das Recht auf Bestellung einer Sicherungshypothek auf dem Baugrundstück nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.9. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

10. Zurückbehaltungsrecht

Sofern der Kunde Kaufmann ist, haben wir ein Zurückbehaltungsrecht wegen der fälligen Forderungen, welche uns aus den, zwischen dem Kunden und uns geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften, zustehen. Das Zurückbehaltungsrecht erstreckt sich auf alle beweglichen Sachen und Wertpapiere des Kunden, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in unseren Besitz gelangt sind. Das Zurückbehaltungsrecht besteht nicht, sofern der Kunde vor der Übergabe eine anderweitige Anweisung getroffen hat.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der jeweilige Ort der Absendung. Für Zahlungspflichten ist Erfüllungsort Göppingen. Soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist aus schließlich Gerichtsstand Stuttgart, und zwar auch im Wechsel- oder Scheckprozess; wahlweise sind wir berechtigt, auch die für den Geschäftssitz des Kunden bzw. seiner federführenden Filiale zuständigen Gerichte anzurufen.

12. Sonstiges

12.1. Für die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften usw. verbleibt die Verantwortung ausschließlich beim Kunden, insbesondere hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen eingehalten und sämtliche Maßnahmen für den gefahrlosen Betrieb unserer Artikel gem. der Bedienungsanleitung ergriffen werden. Bei evtl. auftretenden Fragen soll der Kunde bei uns Rücksprache nehmen. Der Nachbau oder die Nachahmung von Artikeln, die durch uns geliefert werden, ist weder für eigenen Bedarf nicht für gewerbliche Zwecke ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung stattfindet; dies gilt auch dann, wenn für diese Artikel keine gewerblicher Rechtsschutz (Patente, Gebrauchsmuster o. ä.) besteht.

12.2. Der Vertrag zwischen dem Kunden und uns einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in den übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Ergebnis nach dem von der jeweils unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen.

12.3. Alle Rechtsbeziehungen und Rechtshandlungen im Verhältnis zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht Deutschlands; die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf gemäß den Haager Konventionen wird jedoch ausgeschlossen.

12.4. Wir speichern personenbezogene Daten im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen. Wir sind ermächtigt, unsere Kundenadressen als Referenz und zu statistischen Zwecken unter Beachtung der übrigen Vorschriften des BDSG zu verwenden, es sei denn, der Kunde äußert uns gegenüber einen entgegenstehenden Willen (schriftlich). Techn. bedingte Konstruktionsänderungen sind uns vorbehalten. ...